

ZH_OBERGERICHT SB160259 vom 16. August 2017

ZH Obergericht, 2017-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160259

FR: ZH_OBERGERICHT SB160259 du 16 août 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160259 del 16 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

...

E. 1.1

Zusammengefasst wirft die Anklagebehörde dem Beschuldigten – damals Angestellter der Bank D._____ in der bankinternen IT-Abteilung in Zürich – in Anklageziffer I.A. vor, am 4. November 2011, 28. November 2011, 3. Dezember 2011 und 24. Dezember 2011 jeweils gegenüber Personen ausserhalb der Bank darüber Auskunft gegeben zu haben, dass B._____ eine Kontobeziehung mit der Bank D._____ unterhielt und dass über diese Kontobeziehung am 15. August 2011 und 4. Oktober 2011 Devisentransaktionen abgewickelt wurden. Dem Beschuldigten wird dazu vorgeworfen, er habe gewusst oder zumindest annehmen müssen, dass diese Umstände sowie die auf den Ausdrucken der Transaktionsmasken dokumentierten weiteren Bankinformationen geheim waren und dass er durch deren Preisgabe nicht nur das Bank-, sondern auch das Geschäftsgeheimnis der Bank D._____ verletzen würde. Das habe der Beschuldigte auch gewollt, da er mit den privaten Aktien- und Devisengeschäften von B._____ nicht einverstanden gewesen sei.

E. 1.2

Anlässlich einer an seinem Arbeitsort, N._____ ... in ... Zürich um den 10./12. Oktober 2011 erfolgten bürointernen Diskussion unter anderem über den

- 29 - damaligen Nationalbankpräsidenten habe der Beschuldigte von einem Arbeitskollegen die siebenstellige Kontonummer von B._____ erhalten sowie den Zusatzhinweis, dass er dessen Dollartransaktionen betrachten solle. In der daraufhin aufgerufenen separaten Maske habe der Beschuldigte auf dem Computerbildschirm die folgenden Buchungen im fraglichen Konto von B._____ erkennen können: - 15.08.11: Kauf USD 504'477.24 für CHF 400'000 (Kurs USD/CHF 0.7929) in 2 Tranchen: - 15.08.11: Kauf USD 20'000 für CHF 15'858 - 15.08.11: Kauf USD 484'477.24 für CHF 384'142 - 04.10.11: Verkauf USD 516'192.13 für CHF 475'000 (Kurs USD/CHF 0.9202). Von der Bankbeziehung habe der Beschuldigte unmittelbar darauf eigenmächtig und ohne Berechtigung drei sog. Screenshots (Ausdrucke des Bildschirms mit den Transaktionsmasken) erstellt und nach Hause mitgenommen. Darauf seien neben den genannten Devisentransaktionen unter anderem die Personalien von B._____, Risk Allocation sowie Kontoauszüge vom 10. Juni 2009 bis 6. Oktober 2011 mit diversen Einzelpositionen wie Forextransaktionen in USD, EUR und CHF, diverse Aktientransaktionen sowie Kontosaldi, Zusammenfassung Kontocashbestand in den besagten Währungen etc. enthalten gewesen (Urk. 004 S. 2 f. und S. 8 f.).

E. 1.3

Konkret wird dem Beschuldigten in Anklageziffer I.B. angelastet, am Morgen des 4. November 2011 seinen ehemaligen Schulkollegen, Rechtsanwalt lic. iur. E.____, durch welchen er in einer früheren persönlichen Angelegenheit anwaltlich vertreten worden war, in dessen Anwaltskanzlei in O.____ aufgesucht zu haben. Anlässlich dieses Besuches habe der Beschuldigte E.____ mitgeteilt, dass B.____ mit Devisen spekulieren würde, zur Untermauerung dieser Behauptung die zuvor erwähnten Screenshots vorgelegt und E.____ ausserdem auf den Zusammenhang mit der Einführung der Euro-Untergrenze vom 6. September 2011 durch die Schweizerische Nationalbank hingewiesen. Diese Informationen, welche er in seiner Funktion als Bankangestellter bei der Bank D.____ wahrge-

- 30 - nommen habe, habe der Beschuldigte dem aufgesuchten E.____ bewusst und gewollt preisgegeben (Urk. 004 S. 4).

E. 1.4

Dem Beschuldigten wird in Anklageziffer I.C. weiter zur Last gelegt, am 28. November 2011 um die Mittagszeit den ...-Kantonsrat M.____, welchen er aus einer früheren Arbeitstätigkeit bei der P.____ [Bank] kannte, im Erdgeschoss deshauses kontaktiert und ihn ebenfalls wissentlich und willentlich über den in seiner Eigenschaft als Bankangestellter wahrgenommenen Sachverhalt in Bezug auf das Konto von B.____ bei der Bank D.____ und die darauf verzeichneten Dollartransaktionen in Kenntnis gesetzt zu haben. Dabei habe der Beschuldigte die Devisentransaktionen zwar nicht im Detail genannt, jedoch B.____ als möglichen Insider bezeichnet, die Einführung der Euro-Untergrenze vom 6. September 2011 erwähnt und M.____ nach einer neutralen Untersuchungsmöglichkeit zur Überprüfung der Rechtmässigkeit dieser Devisentransaktionen gefragt (Urk. 004 S. 5).

E. 1.5

Nach verschiedenen Besprechungen am Telefon und in E-Mails hätten der Beschuldigte und E.____ spätestens ca. am 18./20. November 2011 gemeinsam beschlossen, den damaligen Nationalrat G.____ über die privaten Geschäfte von B.____ zu informieren und bezüglich des weiteren Vorgehens um Rat zu fragen. Auf Wunsch des Beschuldigten habe E.____ in mehreren Telefongesprächen vom 21., 24. und 29. November 2011 G.____ über mögliche Spekulationsgeschäfte von B.____ mit Devisen vorinformiert und den Wunsch des Informanten, eines Bankmitarbeiters, sich mit ihm treffen zu wollen, übermittelt. Am 29. November 2011 habe E.____ dem Beschuldigten mitgeteilt, dass G.____ zu einem Treffen am 3. Dezember 2011 bereit sei (Urk. 004 S. 5 f.). Am Morgen jenes Samstags habe der Beschuldigte E.____ an dessen Wohnort abgeholt und sie seien gemeinsam nach Q.____ zu G.____ gefahren. Dort habe E.____ dem Beschuldigten das Couvert, in welchem die drei Screenshots samt vom Beschuldigten angefertigter Notizen bisher verschlossen bei E.____ aufbewahrt worden seien, wieder ausgehändigt. Anlässlich dieses Treffens vom 3. Dezember 2011 zwischen G.____, E.____ und dem Beschuldigten – so in Anklageziffer I.D. – habe der Beschuldigte G.____ die Screenshots vorgelegt,

- 31 - ihn über die Bankverbindung B.____s zur Bank D.____ und die einzelnen Dollartransaktionen in Kenntnis gesetzt. Diese Informationen, welche er in seiner Eigenschaft als Bankmitarbeiter wahrgenommen habe, habe der Beschuldigte bewusst und gewollt preisgegeben (Urk. 004 S. 4 und 6).

E. 1.6

Schliesslich wird dem Beschuldigten in Anklageziffer I.E. zum Vorwurf gemacht, am 24. Dezember 2011 um ca. 18 Uhr auf dem Parkplatz des "... Hotel" an der ...strasse ... in ... zwei R.____-Journalisten getroffen und ihnen Informationen über die Dollartransaktionen von B.____ erteilt zu haben. Dazu sei es gekommen, nachdem der Beschuldigte am Nachmittag jenes Heiligabend am Geburtstagsfest von M.____ in S.____ teilgenommen und er diesen später um Hilfe gebeten habe, als ihm auf der Höhe der Autobahneinfahrt ... das Benzin ausgegangen sei. Bereits am Geburtstagsfest hätten die beiden sich gewundert, woher der R.____ die Informationen für den am 23. Dezember 2011 im R.____ erschienen Artikel mit dem Titel "Dubioser Dollar-Deal der Ex-Devisenhändlerin - Stolpert SNB-Chef B.____ über seine schöne Frau?" (vgl. vorne Ziff. I.2.1.) habe erhalten können und es sei diskutiert worden, bei den R.____-Journalisten deren Quelle zu eruiieren, womit der Beschuldigte aber vorerst nicht einverstanden gewesen sei. Innerlich hin- und hergerissen, sei er dann vom Nachhauseweg wieder umgekehrt, um sich diesbezüglich nochmals mit M.____ zu besprechen. Als M.____ dem Beschuldigten mit einem Benzinkanister zu Hilfe gekommen sei, habe er diesem gleichzeitig mitgeteilt, dass er inzwischen den R.____ angerufen und mit den Journalisten ein Treffen arrangiert habe. Am vereinbarten Treffpunkt habe zunächst M.____ alleine mit den R.____-Journalisten T.____ und U.____ ein Vorgespräch geführt, bevor die drei sich in M.____s Fahrzeug begaben, wo der Beschuldigte mit zur Verheimlichung seiner Identität über die Ohren heruntergezogener Wollmütze auf dem rechten Rücksitz gesessen habe, ohne seinen Namen preiszugeben. Auf entsprechende Fragen der Journalisten sowie auf Aufforderung von M.____ habe der Beschuldigte wissentlich und willentlich über die von ihm in seiner Eigenschaft als Bankangestellter wahrgenommenen Umstände Auskunft gegeben und dabei insbesondere gesagt, als externer Mitarbeiter einer Bank erfahren und mit eigenen Augen auf Bankbelegen gesehen - 32 - zu haben, dass B.____ oder ein Verwandter desselben Mitte August 2011 für Fr. 400'000 US-Dollar gekauft und denselben Betrag zwei Monate später wieder verkauft habe (Urk. 004 S. 7 f.).

E. 1.7

Über dieses am Heiligabend erfolgte Treffen und die erwähnten Mitteilungen berichtete der R.____ am tt. Januar 2012 unter dem Titel "R.____-Reporter traf Whistleblower auf ...-Parkplatz". 2. Beweismittel und Grundsätze der Beweiswürdigung

E. 2

Kurzüberblick Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren 9

E. 2.1

Als Beweismittel zur Vornahme der Sachverhaltserstellung sind aus den vorhandenen Beweismitteln neben den Aussagen des Beschuldigten vorab die Angaben des Mitbeschuldigten E.____ und jene des früheren Mitbeschuldigten G.____ sowie die Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten und E.____ via E-Mail und SMS relevant. Mit der Vorinstanz erweisen sich sämtliche Einvernahmen des Beschuldigten als verwertbar, nachdem diese ausnahmslos im Beisein seiner Verteidigung stattgefunden haben und die Verteidigungsrechte damit gewahrt sind (vgl. Urk. 01.302 bis 01.305; Urk. 01.307-311; Urk. 01.321; Urk. 91 S. 39). Ebenso uneingeschränkt verwertbar sind die Einvernahmen von E.____ und G.____, wurde doch am 24. Juni 2013 eine

Konfrontationseinvernahme mit den drei damaligen Beschuldigten durchgeführt, anlässlich welcher der Beschuldigte und sein ebenfalls anwesender Verteidiger die Möglichkeit hatten, Ergänzungsfragen zu stellen (Urk. 01.322; Urk. 91 S. 40).

E. 2.2

Die Grundsätze der Beweiswürdigung finden sich korrekt und umfassend im angefochtenen Urteil. Darauf kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 91 S. 36-39; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.3

Auf eine zusammenfassende Darstellung der verschiedenen Beweismittel ist zu verzichten. Auf einzelne wichtige Beweismittel – namentlich die relevanten Aussagen und E-Mails/SMS der Beteiligten A._____, E._____ und G._____ – ist nachfolgend, soweit notwendig, jeweils direkt an gegebener Stelle im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung einzugehen.

- 33 - 3. Unbestrittene Sachverhalte

E. 2.4

E-Mails des Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich Seit ca. Januar 2013 richtete der Beschuldigte unzählige E-Mails mit teilweise ungebührlichem und beleidigendem Inhalt an einzelne Vertreter der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, aber auch an deren Kanzleiadresse oder weitere Behördenmitglieder (vgl. Ordner 10 bis 17 sowie Urk. 06.281). Einige dieser E-Mails enthielten unter anderem auch Todesdrohungen oder Todeswünsche gegenüber einzelnen Adressaten (vgl. Urk. 065.004 und Urk. 39). Dem Beschuldigten wurde durch die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich mit E-Mail vom 12. Februar 2013 mitgeteilt, dass seine an die Staatsanwaltschaft ge-

- 12 - richteten E-Mails, falls in einem vergriffenen Tonfall verfasst, fortan nicht mehr beantwortet, aber dennoch Eingang in die Verfahrensakten finden würden (Urk. 03.270 und Urk. 06.227). Ausserdem forderte die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich den Beschuldigten mit Schreiben vom 25. März 2013 auf, diese direkte Kommunikation zu unterlassen und stattdessen über seinen amtlichen Verteidiger abzuwickeln. Überdies wurde ihm mitgeteilt, dass andernfalls weitere E-Mails mit ehrverletzendem Inhalt in Bezug auf strafrechtlich relevante Inhalte ausgewertet würden (Urk. 06.281). Mit Verfügung vom 29. April 2014 bestrafte die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich den Beschuldigten mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von Fr. 700.– wegen der Missachtung von verfahrensleitenden Anordnungen (Urk. 065.008). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 30. Oktober 2014 ab (Urk. 065.022). Der zahlreichen Beschimpfungen und Beleidigungen in den E-Mails des Beschuldigten wegen wurde durch Staatsanwalt lic. iur. K._____ Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen übler Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB und Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB erhoben (Urk. 06.129 und 09.037). Dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten wurde zudem am 22. Mai 2014 durch Staatsanwalt lic. iur. K._____ mitgeteilt, dass er die Verfahrensleitung aufgrund der unzähligen gegen ihn gerichteten Drohmails des Beschuldigten an Staatsanwalt Dr. R. Braun abgeben werde (Urk. 03.118).

E. 2.5

Forensisch-Psychiatrische Stellungnahme betreffend den Beschuldigten Im Auftrag der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich erstattete Prof. Dr. med. L._____ eine vom 8.

September 2014 datierte forensisch-psychiatrische Stellungnahme über den Beschuldigten (Urk. 06.120 und 06.151). Aufgrund von Verteidigerinwendungen wurde diese von den übrigen Verfahrensakten einstweilen ausgenommen (Urk. 03.280; Urk. 09.079 und 09.081).

- 13 -

E. 2.6

Beweisanträge vor Abschluss der Untersuchung Die Anträge der Verteidigung, das vorliegende Strafverfahren einzustellen und die anlässlich der bei G._____ durchgeführten Hausdurchsuchung sichergestellten Gegenstände, Dokumente und Datenträger beizuziehen, wurden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 19. Januar 2015 abgewiesen (Urk. 001).

E. 2.7

Erstinstanzliches Verfahren

E. 2.7.1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 20. Januar 2015 (Urk. 004) ging am 15. Oktober 2015 bei der Vorinstanz ein (Urk. 003), nachdem sie infolge Konnexes zum Verfahren gegen E._____ zuerst beim örtlich unzuständigen Bezirksgericht Meilen eingereicht worden war (auch Urk. 91 S. 22 f.).

E. 2.7.2

Auf Antrag des Beschuldigten wurden mit Verfügung vom 4. Januar 2016 die Akten im Strafverfahren gegen G._____ beigezogen (Urk. 31 f.; Beizugsakten A-1/2012/191100378; orange Ordner). In diesem Verfahren erging am 7. Dezember 2015 eine Einstellungsverfügung (Urk. 011 bis Urk. 055).

E. 2.7.3

Bezüglich zwei weiteren Strafverfahren gegen den Beschuldigten, unter anderem wegen des Vorwurfs einer Todesdrohung gegen den Beschuldigten im Parallelverfahren SB160257, E._____, ergingen am 20. Januar 2015 ebenfalls Einstellungsverfügungen (Urk. 005; Urk. 006).

E. 2.7.4

Mit Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Januar 2016 wurde die forensisch-psychiatrische Stellungnahme von Prof. Dr. med. L._____ über den Beschuldigten vom 8. September 2014 (Urk. 06.120), welche bisher durch die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich unter Verschluss gehalten worden war, zu den Akten genommen (Urk. 41 und 46). Mit Eingabe vom 29. Januar 2016 liess der Beschuldigte beantragen, die forensisch-psychiatrische Stellungnahme sei nicht zu berücksichtigen und aus den Akten zu entfernen. Diesbezüglich verfügte die Vorinstanz am 9. Februar 2016, dass

- 14 - der Entscheid über die Nichtberücksichtigung und Entfernung aus den Akten zusammen mit dem Endentscheid erfolgen werde. Ausserdem wurde verfügt, dass Einsicht in die forensisch-psychiatrische Stellungnahme bis zum Endentscheid nur dem Beschuldigten und seinem amtlichen Verteidiger sowie der Anklagebehörde gewährt und dass das Dokument bis zum Endentscheid von den übrigen Verfahrensakten getrennt aufbewahrt werde (Urk. 56).

E. 2.7.5

Auf weiteren Antrag des Beschuldigten verfügte die Vorinstanz am 1. März 2016 den Beizug der Akten im Verfahren gegen M. _____ (Urk. 59 f.; Beizugsak- ten A-1/2013/191100165).

E. 2.7.6

Vom Erscheinen an der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht vom 30. März 2016 wurde der Beschuldigte gestützt auf ein ärztliches Zeugnis dispen- siert (Urk. 69 f.).

E. 2.8

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung – Einzelgericht, vom 7. April 2016 wurde der Beschuldigte der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG sowie der mehrfachen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer auf 2 Jahre bedingt aufgeschobenen Geldstrafe von 45 Tagessät- zen zu Fr. 30.– bestraft. Weiter entschied die Vorinstanz über das Schicksal zahl- reicher beschlagnahmter Gegenstände (Urk. 91 S. 85 f.). 3. Berufungsverfahren und Gegenstand der Berufung

E. 3

Forensisch-psychiatrische Stellungnahme 20

E. 3.1

Zutreffend stellte die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte – mit welchem in der Untersuchung zehn Befragungen stattfanden – grundsätzlich anerkannte, in den vier durch die Anklage dargelegten konkreten Fällen (Anklageziffern I.B. bis I. E.) unbefugt bankinterne Daten preisgegeben zu haben (Urk. 01.308 S. 29 f.).

E. 3.1.1

Vor Vorinstanz stellten sich der Beschuldigte und sein damaliger Verteidi- ger auf den Standpunkt, die forensisch-psychiatrische Stellungnahme von Prof. Dr. med. L. _____ vom 8. September 2014 sei nicht zu berücksichtigen und aus den Akten zu entfernen bzw. zumindest bis zum Abschluss des Verfahrens, zu- mindest aber bis zum definitiven Entscheid über die Nichtberücksichtigung und Entfernung, von den übrigen Akten getrennt verschlossen aufzubewahren (Urk. 51; hinsichtlich der damaligen Begründung kann auf die zusammenfassen- den Ausführungen der Vorinstanz, Urk. 91 S. 24-26 verwiesen werden).

E. 3.1.2

Vor Berufungsgericht äusserte sich die neue Verteidigung nicht direkt zur Frage der Verwertbarkeit der forensisch-psychiatrische Stellungnahme vom 8. September 2014. Die Verteidigerin merkte – im Rahmen ihrer Ausführungen zu den Kostenfolgen – lediglich an, beim Auftrag zur forensisch-psychiatrischen Stel- lungnahme vom 8. September 2014 sei es zwar zum einen um die Schuldfähig- keit und die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Beschuldigten gegangen, der Schwerpunkt sei jedoch auf die Risikoeinschätzung betreffend Ausführungsgefahr im Zusammenhang mit Aussagen des Berufungsklägers gegenüber der Strafver- folgungsbehörde gelegt worden. Während dieses Gutachtensprozesses sei der Beschuldigte mehrfach unter Druck gesetzt worden, zu der Situation in der Bank auszusagen, wogegen er sich sehr gewehrt habe. Diese Risikoeinschätzung habe (allein) im Eigeninteresse der Staatsanwaltschaft gelegen und habe mit dem lau- fenden Verfahren

nichts zu tun gehabt. Der diesbezügliche Auftrag sei demnach in eigener Sache erfolgt. Dies sei nicht statthaft (Urk. 168 S. 54 f.).

- 21 -

E. 3.2

So bestätigte er, dass er bei der Bank D._____ gearbeitet habe und ihm im Rahmen dieser Tätigkeit Informationen bezüglich B._____ wie beispielsweise dessen Kontonummer zugetragen worden seien (Urk. 01.302 S. 5 f.), dass er von einem seiner Mitarbeiter explizit auf Dollartransaktionen von B._____ hingewiesen worden sei und dass diese Transaktionen auch allgemein unter den Angestellten der Bank ein Thema gewesen seien (Urk. 01.302 S. 6), dass er diesen Hinweisen dann nachging, da er auf das System der Bank habe zugreifen können (Urk. 01.302 S. 6) und dass er im Oktober 2011 an seinem Arbeitsplatz die Screenshots zu den Dollartransaktionen von B._____ anfertigte, um nicht immer wieder auf das Konto zugreifen zu müssen (Urk. 01.302 S. 12), es in Ruhe anzusehen und zu verstehen (Urk. 01.308 S. 25).

E. 3.2.1

Demgegenüber nahm die Staatsanwaltschaft in ihrer Eingabe vom 5. Februar 2016 vor Vorinstanz den Standpunkt ein, dass die Einholung der forensisch-psychiatrischen Stellungnahme nicht zu Unrecht erfolgt und zu den Personalakten des Beschuldigten zu nehmen bzw. dort zu belassen sei (Urk. 54 S. 1 f.). Aufgrund der mehrfach dokumentierten E-Mails des Beschuldigten mit drohendem und beschimpfendem Inhalt gegen Behörden, beteiligte Institutionen und Mitbeschuldigte sei eine Risikoabklärung vorliegend nicht nur gerechtfertigt, sondern nötig und verhältnismässig gewesen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb es dem Sachrichter, der sich ein Bild über sämtliche Facetten der Persönlichkeit eines Beschuldigten machen müsse, verwehrt sein soll, die forensisch-psychiatrische Stellungnahme zu den Akten zu nehmen und sie im Sinne der freien Beweiswürdigung zu bewerten (Urk. 54 S. 3). Weiter verwies die Staatsanwaltschaft auf ihre Ausführungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen den Gutachtensauftrag (Urk. 54 S. 1; vgl. zur Begründung der Staatsanwaltschaft im Einzelnen die vorinstanzliche Zusammenfassung in Urk. 91 S. 26-28).

E. 3.2.2

Anlässlich der Berufungsverhandlung machte die Staatsanwaltschaft keine expliziten Ausführungen zur Frage der Verwertbarkeit der forensisch-psychiatrischen Stellungnahme vom 8. September 2014 (vgl. Urk. 167) bzw. ging implizit von deren Verwertbarkeit aus (vgl. Prot. II S.77).

E. 3.3

Zum Vorwurf in Anklageziffer I.B. räumte der Beschuldigte ein, E._____ in dieser Angelegenheit am 4. November 2011 erstmals kontaktiert und um Rat gefragt zu haben, ob es korrekte Wege gebe um zu prüfen, ob in Bezug auf die fraglichen Transaktionen Insiderhandel betrieben worden sei (Urk. 01.302 S. 9 f.; Urk. 01.302 S. 15 f.; Urk. 01.309 S. 20). Auch gestand er, dass er E._____ anlässlich dieses Treffens die drei Screenshots vorlegte (Urk. 01.302 S. 12 und S. 16).

E. 3.3.1

Die Vorinstanz erwog völlig zutreffend, dass gemäss Art. 182 StPO die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte eine sachverständige Person beiziehen, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind. Ob es sich bei den Fragen aus dem Gutachtensauftrag vom 29. April 2014 um solche handelte, welche zur Feststellung oder Beurteilung des Sachverhalts erforderlich sind und ob weder das Gericht noch die Staatsanwaltschaft über die für deren Beantwortung nötigen Kenntnisse verfügt, hat die Vorinstanz anschliessend geprüft. Anzuführen ist, dass auch Art. 20 StGB gebietet, dass die Untersuchungsbehörde oder

- 22 - das Gericht die sachverständige Begutachtung durch einen Sachverständigen anordnet, wenn – aufgrund objektiver Anhaltspunkte – ernsthafter Anlass besteht, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln. Damit ist zugleich die gesetzliche Grundlage festgestellt.

E. 3.3.2

Die Vorinstanz erachtete die Erstellung der forensisch-psychiatrischen Stellungnahme vom 8. September 2014 sowohl als geeignet wie auch erforderlich und verhältnismässig, weshalb diese als Urk. 06.120 bei den Akten zu belassen sei (Urk. 91 S. 28-30). Diese Auffassung ist zutreffend und zu teilen. Zusammengefasst und leicht ergänzt ist das folgende festzuhalten: Wie aufgezeigt ist aktenkundig, dass der Beschuldigte im Laufe der Strafuntersuchung unzählige E-Mails unter anderem an die fallbearbeitende Staatsanwaltschaft verfasste, in welchen er seine Adressaten nicht nur mehrfach beleidigte, sondern sie auch mit übelsten Schimpfworten betitelte und ihnen den Tod wünschte oder gar drohte, sie zu töten. Die Ausdrücke füllen im Ergebnis eine Vielzahl von Ordnern (Ordner 10 ff.). Nicht nur der teilweise erschreckende Inhalt dieser E-Mails alleine, sondern auch das gewählte Schriftbild, die Anzahl der versandten E-Mails und der Umstand, dass der Beschuldigte in enger Abfolge, zum Teil innert weniger Stunden mehrere solcher E-Mails verschickte und die damit verbundene Vermutung, dass das Verfassen dieser Botschaften einen Grossteil der täglichen Beschäftigung des Beschuldigten auszumachen schien (vgl. Urk. 06.201 ff.; Urk. 06.420 ff.; Urk. 065.003; Urk. 065.007), werfen Fragen zur Persönlichkeit des Beschuldigten und zu seinem Gesundheitszustand auf, wie die Vorinstanz völlig zu Recht konstatierte. Ausserdem lässt die Tatsache, dass der Beschuldigte diese E-Mails abschickte, obwohl er wusste, dass es sich bei seinen Adressaten unter anderem um Strafverfolgungsbehörden handelte und er sich so strafrechtlicher Konsequenzen für sein Verhalten fast sicher sein musste, Zweifel an seiner Kontrollfähigkeit aufkommen, womit auch die Frage der Schuldfähigkeit im Raum steht. Nicht nur während des bereits laufenden Strafverfahrens, sondern auch bereits im deliktrelevanten Zeitraum Ende des Jahres 2011 zeigte sich in den E-Mail Korrespondenzen zwischen dem Beschuldigten und E._____ eine

- 23 - teilweise sehr aufbrausende, drohende und unkontrolliert wirkende Wortwahl des Beschuldigten (vgl. Urk. 01.264 ff.). Die Allgemeinverfassung des Beschuldigten muss aufgrund des Eindrucks, welchen seine E-Mails an die Staatsanwaltschaft sowie beispielsweise auch die Notwendigkeit seines Aufenthalts in der psychiatrischen Klinik ... Anfang 2012 hinterlassen, im Einklang mit dem Bezirksgericht als eher instabil eingeschätzt werden. Da er überdies bereits im Zeitraum der zu beurteilenden Tatvorgänge E-Mails im ähnlichen Stil wie später an die Staatsanwaltschaft verfasste und auch die E-Mails während der Strafuntersuchung einen sehr engen Zusammenhang zu den angeklagten

Delikten aufweisen, liegt eine Überprüfung der Schuldfähigkeit in Bezug auf diese Taten nahe, drängt sich geradezu auf. Unabhängig davon fliessen auch die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben einer beschuldigten Person und deren Nachtatverhalten in die Beurteilung der vorgeworfenen Delikte ein (Art. 47 StGB). Sollte der Beschuldigte an einer psychischen Störung leiden, was aufgrund seines Verhaltens möglich erscheint, zumindest aber nicht ausgeschlossen werden kann, wäre auch dies in die Urteilsfindung miteinzubeziehen. Schliesslich ist mit der Vorinstanz der Hinweis angebracht, dass zwischen der Strafuntersuchungsbehörde und einem Beschuldigten im Laufe des Verfahrens immer wieder Kontakte stattfinden, die meist auch erforderlich sind. In Anbetracht der teilweise massiven Drohungen über einen längeren Zeitraum gegen Vertreter der Staatsanwaltschaft, aber auch gegenüber anderen Behördenmitgliedern oder Mitbeschuldigten, erscheint es daher nicht nur als legitim, sondern als nötig, die tatsächliche Gefahr, welche für diese Personen vom Beschuldigten ausgeht, so gut wie möglich einordnen zu können. Somit zeigt es sich als erforderlich, den Gesundheitszustand, die Schuldfähigkeit und vor allem die Gefährlichkeit des Beschuldigten (Risikoeinschätzung betreffend Ausführungsgefahr) zu überprüfen. Erfahrungsgemäss sind weder die Anklagebehörden noch die Gerichte dazu in der Lage, weshalb dies einer sachverständigen Person zu überlassen ist. Die Beantwortung dieser Fragen hat mit andern Worten im Rahmen einer psychiatrischen Begutachtung zu erfolgen.

- 24 - Das weitere Argument des Beschuldigten, dass selbst die Erstellung eines Aktengutachtens (statt eines Vollgutachtens) für ihn eine grosse Belastung mit sich bringe, weil er keine Mitsprachemöglichkeiten habe und sich dem Gutachter nicht so präsentieren könne, wie er sei (Urk. 06.171 S. 4), steht – wie bereits die Staatsanwaltschaft richtigerweise monierte – im Widerspruch zu seinem resoluten Widerstand gegen eine psychiatrische Begutachtung, anlässlich welcher er die nach seiner Darstellung traumatisierenden Vorkommnisse (Urk. 06.168 S. 4) mit dem Gutachter nochmals hätte durchleben müssen (Urk. 06.155 S. 4). Durch die Beschränkung des Gutachtensauftrages auf die Erstellung eines Aktengutachtens, womit weitere Gespräche über das Vorgefallene entfielen, wurde diesem Umstand Rechnung getragen. In der Folge wurde der Beschuldigte mit keinerlei Fragen konfrontiert und seine Mitwirkung erübrigte sich, weshalb dies für ihn innerhalb der möglichen Begutachtungsweisen die am wenigsten belastende darstellt, womit gleichzeitig das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt ist (auch Urk. 06.132; Urk. 06.134; Urk. 54 S. 2 f.). Mit seiner heftigen Abwehr gegen die Begutachtung verzichtete der Beschuldigte aber nicht nur konkludent auf ein Vollgutachten, sondern zugleich auf seine Teilnahmerechte im Rahmen der Exploration, weshalb er sich nicht auf deren Verletzung berufen kann. Abgesehen davon ging es offensichtlich auch der Verteidigung primär darum, die angepeilte und für den Beschuldigten belastende Begutachtung und eine damit womöglich einhergehende sekundäre Traumatisierung zu verhindern, denn sie schlug stattdessen eventualiter die Einholung eines Berichtes durch den Arzt vor, bei welchem der Beschuldigte in engmaschiger psychiatrischer Betreuung steht (Urk. 06.159 S. 5). Im Gegensatz aber zum behandelnden Psychiater ist bei einem externen Experten die Unabhängigkeit gewahrt. Irgendwelche Ausstandsgründe gegen den Gutachter sind nicht ersichtlich bzw. wurden auch nicht in substantiierter Weise geltend gemacht (Urk. 06.165 S. 5). Dem Umstand schliesslich, dass sich der Beschuldigte dem Gutachter nicht persönlich präsentierte, sondern dieser seine Stellungnahme lediglich aufgrund der Akten verfasste, wird sodann auch in dem Sinne Rechnung getragen, dass darauf einerseits in der forensisch-psychiatrischen Stellungnahme hingewiesen wird (Urk. 06.120 S. 2 und 7) und

dass andererseits, wie vom Gutachter selber erwähnt

- 25 - (Urk. 06.134), der forensisch-psychiatrischen Stellungnahme deswegen weniger Aussagekraft zukommt als einem Vollgutachten. Dennoch lassen sich laut Prof. Dr. med. L._____ die zentralen Bewertungsfragen auch auf Grundlage der vorliegenden Informationen mit hinreichender Sicherheit beantworten (Urk. 06.120 S. 15 f.). Anzuführen bleibt, dass gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unter dem Aspekt des Willkürverbots (Art. 9 BV) und des Gebots des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) ausnahmsweise die Berücksichtigung eines psychiatrischen Aktengutachtens ohne persönliche Untersuchung des Betroffenen zulässig ist, wenn sich, wie hier, der Proband einer Begutachtung standhaft verweigert (BGE 127 I 54, 58 E. 2 f.).

E. 3.3.3

Als Fazit ergibt sich mit der Vorinstanz, dass die forensisch-psychiatrische Stellungnahme vom 8. September 2014 (Urk. 06.120) nicht zu Unrecht erstellt wurde. Vielmehr war deren Anordnung nicht nur legitim, sondern ebenso notwendig und geeignet zur Klärung der vorliegend im Raume stehenden Fragen. Da auf eine Vollbegutachtung mit persönlicher Untersuchung des Beschuldigten verzichtet wurde und nur eine gutachterliche Stellungnahme im Sinne eines Aktengutachtens erfolgte, ist auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. Die forensisch-psychiatrische Stellungnahme ist daher bei den Akten (den Personalakten des Beschuldigten) zu belassen und sie kann im Rahmen der Beweiswürdigung verwertet werden. 4. Einschränkung des rechtlichen Gehörs

E. 3.4

Anerkannt hat der Beschuldigte weiter den Anklagevorwurf von Ziffer 1.C., dass er den Kantonsrat M._____ in dieser Sache nach einer Möglichkeit zur Überprüfung von Handlungen durch Staatsangestellte gefragt und dieser nach ihrem Treffen am 28. November 2011 im ...haus der Stadt Zürich gewusst habe, dass B._____ Kunde der Bank D._____ gewesen sei und möglicherweise Insidergeschäfte im Zusammenhang mit der Einführung des Euro-Mindestkurses getätigt habe (Urk. 01.302 S. 2 f. ; Urk. 01.305 S. 4 und S. 5).

- 34 -

E. 3.4.1

Am 14. Juni 2016 verfügte die Oberstaatsanwaltschaft, Büro für amtliche Mandate, in einem andern Verfahren gegen den Beschuldigten einen Verteidigerwechsel mit der Begründung, das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung sei nach Ansicht der beschuldigten Person erheblich gestört und eine wirksame Verteidigung sei nicht mehr gewährleistet. Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ wurde als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Wirkung auf den 14. Juni 2016 entlassen und Rechtsanwalt Dr. iur. X5._____ als solcher mit Wirkung ab 14. Juni 2016 bestellt (Urk. 95; Urk. 96/1-5). Nach diesbezüglichen Schriftenwechseln und (telefonischer) Anhörung des Beschuldigten (Urk. 97 bis 102) wurde mit Präsidialverfügung vom 4. Juli 2016 auch im vorliegenden Verfahren Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten entlassen und als neuer amtlicher Verteidiger des Beschuldigten ab 4. Juli 2016 Rechtsanwalt Dr. iur. X5._____ bestellt (Urk. 103).

E. 3.4.2

Nach Einsicht in die Eingabe des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. iur. X5.____, vom 13. Juli 2016, worin dieser glaubhaft darlegte, dass das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Beschuldigten nachhaltig und unwiderruflich zerstört und eine wirksame Verteidigung daher nicht mehr gewährleistet sei (Urk. 108), wurde Rechtsanwalt Dr. iur. X5.____ mit Präsidialverfügung vom 14. Juli 2016 als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten wieder entlassen. Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten eine 10-tägige Frist zur Bezeichnung eines Verteidigers angesetzt (Urk. 110). Nachdem der Beschuldigte in seinem Schreiben vom 28. Juli 2016 den Entscheid betreffend die Wahl einer neuen amtlichen Verteidigung der Verfahrensleitung überlassen, jedoch um Berücksichtigung konkreter Kriterien bei der Auswahl ersucht hatte und sich Rechtsanwalt Dr. iur. X6.____ auf Anfrage des Gerichts und unter Hinweis auf die vom Beschuldigten erwähnten Kriterien zur Übernahme des amtlichen Mandats bereit erklärt hatte (Urk. 115 und 116), bestellte der Kammer-

- 17 - präsident am 8. August 2016 Rechtsanwalt Dr. iur. X6.____ ab 29. Juli 2016 als neuen amtlichen Verteidiger (Urk. 117).

E. 3.4.3

In seinem Schreiben vom 13. August 2016 samt Beilage erwähnte der Beschuldigte mehrmals, dass er ein gutes Gespräch mit seinem aktuellen amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. iur. X6.____, gehabt habe, dieser ihm wirklich zu helfen scheine, er danke sehr für diesen Anwalt (Urk. 122/1 und Urk. 122/2).

E. 3.4.4

In ihrer Eingabe vom 7. Oktober 2016 samt Anwaltsvollmacht des Beschuldigten vom 6. Oktober 2016 machte Rechtsanwältin MLaw X1.____ stark zusammengefasst geltend, das Vertrauensverhältnis des Beschuldigten zu seinem amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt Dr. iur. X6.____ sei erheblich gestört, weshalb sie darum ersuchte, diesen zu entlassen und sie als neue amtliche Verteidigerin zu bestellen (Urk. 124 und 125/1-3). Da bereits zweimal ein Wechsel der amtlichen Verteidigung bewilligt worden war, solche Wechsel praxisgemäss nur mit Zurückhaltung zugelassen werden und sich der Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. iur. X6.____ entnehmen liess, dass eine effektive Verteidigung durch ihn nach wie vor gewährleistet sei (Urk. 128/1), wurde das Gesuch des Beschuldigten um Wechsel der amtlichen Verteidigung mit Präsidialverfügung vom 26. Oktober 2016 abgewiesen (Urk. 130). Im Anschluss an die Eingabe von Rechtsanwältin MLaw X1.____ vom 21. November 2016, womit sich diese als erbetene Verteidigerin des Beschuldigten legitimierte und das Entlassungsgesuch bezüglich der amtlichen Verteidigung wiederholte (Urk. 138), zwei E-Mails des Beschuldigten vom 19. November 2016 (Urk. 139/1 und Urk. 139/2) und ein durch Rechtsanwalt Dr. iur. X6.____ angekündigtes Beschwerdeverfahren gegen dessen Entlassung als amtlicher Verteidiger am 9. November 2016 im Parallelverfahren gegen den Beschuldigten betreffend Drohung etc. (ref. sb/2014/201100358; Urk. 134 und Urk. 135) wurde das Entlassungsgesuch der erbetenen Verteidigung mit Präsidialverfügung vom 23. November 2016 erneut abgewiesen (Urk. 140). Nach Einsicht in das Wiedererwägungsgesuch von Rechtsanwältin MLaw X1.____ vom 1. Dezember 2016 betreffend den am 23. November 2016 abge-

- 18 - lehnten Wechsel der amtlichen Verteidigung mit der Begründung, das Vertrauensverhältnis des Beschuldigten zu seinem amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt Dr. iur. X6.____ sei durch dessen Beschwerde gegen den Entscheid der Oberstaatsanwaltschaft

vom 9. November 2016 – womit im erwähnten Parallelverfahren (ref: sb/2014/201100358) ein Wechsel der Verteidigung bewilligt und die Entlassung von Rechtsanwalt Dr. iur. X6._____ verfügt worden war – noch weiter zerstört worden (Urk. 143, vgl. auch Urk. 140) sowie infolge des Beschlusses der III. Strafkammer vom 2. Dezember 2016, womit auf die vorgenannte Beschwerde von Rechtsanwalt Dr. iur. X6._____ mangels rechtlich geschützten Interesses nicht eingetreten worden war (Urk. 144), wurde mit Präsidialverfügung vom 7. Dezember 2016 Rechtsanwalt Dr. iur. X6._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten entlassen und als neue amtliche Verteidigerin Rechtsanwältin MLaw X1._____ bestellt. Gleichzeitig erging der Hinweis, dass ein erneuter Wechsel der amtlichen Verteidigung praxisgemäss nur mit grosser Zurückhaltung bewilligt würde (Urk. 145).

E. 3.5

Eingestanden hat der Beschuldigte zudem den Vorwurf von Anklageziffer I.D., am 3. Dezember 2011 zusammen mit E._____ bei G._____ vorgespochen, diesem den Sachverhalt bezüglich der Dollartransaktionen im Detail erklärt und die genannten Screenshots gezeigt zu haben (Urk. 01.302 S. 14; Urk. 01.304 S. 19 und Urk. 01.305 S. 11). Sodann anerkannte er, dass er G._____ einerseits mitteilte, B._____ sei Kunde bei der Bank D._____ gewesen und ihn andererseits über die Art der in Frage stehenden Transaktionen informierte (Urk. 01.305 S. 10).

E. 3.5.1

Am 24. Januar 2017 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 23. Juni 2017 vorgeladen (Urk. 148). Die beiden Beschuldigten (separate Verfahren) erhoben keine Einwände gegen eine gemeinsame Durchführung der Berufungsverhandlung.

E. 3.5.2

Vom 9. bis 17. März 2017 nahm Rechtsanwältin MLaw X1._____ Einsicht in die Akten C-1/2012/9 im Parallelverfahren SB160257 betreffend E._____ (Urk. 149-152).

E. 3.5.3

Mit Eingabe vom 24. April 2017 erstattete Rechtsanwältin MLaw X1._____ einen schriftlichen Bericht und stellte den Antrag, der Beschuldigte sei für berechtigt zu erklären, dem Gericht Informationen bekannt zu geben, welche dem Bankgeheimnis im Sinne des Bankengesetzes sowie dem Geschäftsgeheimnis unterstehen. Das rechtliche Gehör sei gegenüber sämtlichen Parteien und deren Rechtsbeiständen in Bezug auf den entsprechenden einzureichenden Bericht einzuschränken. Eventualiter sei der Beschuldigte für berechtigt zu erklären, den

- 19 - Parteien und deren Rechtsbeiständen Informationen bekannt zu geben, welche dem Bankgeheimnis im Sinne des Bankengesetzes unterstehen, wobei sämtliche Parteien und deren Rechtsbeistände unter Hinweis auf Art. 292 StGB zur Geheimhaltung der vorgebrachten Informationen zu verpflichten seien (Urk. 153). Auf das darauf bezugnehmende Schreiben des Kammerpräsidenten vom 11. Mai 2017 (Urk. 155) reichte Rechtsanwältin MLaw X1._____ am 18. Mai 2017 einen weiteren schriftlichen Bericht unter analoger Antragstellung ein (Urk. 156) und legte diesem einen als Stellungnahme bezeichneten schriftlichen Bericht des Beschuldigten bei (Urk. 157).

E. 3.5.4

Am 23. Juni 2017 fand die Berufungsverhandlung statt (vgl. Prot. II S. 12 ff.). Die geheime Beratung des Gerichts wurde am 3. Juli 2017 und am

E. 3.6

Schliesslich bestätigte der Beschuldigte sein Treffen vom 24. Dezember 2011 mit zwei R.____-Journalisten gemäss Anklageziffer I.E., dass er sich diesen gegenüber als externer Bankmitarbeiter ausgegeben und ihnen erklärt hat, von einer Bank gehört zu haben, auf der B.____ oder Verwandte von ihm Mitte August 2011 für Fr. 400'000 US-Dollar gekauft und denselben Betrag in der Folge auch wieder verkauft hätten (Urk. 01.302 S. 5).

E. 3.7

Da gegen das Geständnis von Verteidigerseite keine Einwände erhoben wurden (Urk. 74; vgl. auch Urk. 168 S. 3 Rz. 6, S. 4 ff., S. 29 f., S. 32 f., S. 36 ff. und S. 45 ff.) und sich dieses mit dem Untersuchungsergebnis deckt, sind mit der Vorinstanz die Sachverhalte I.A. bis I.E. in objektiver Hinsicht als rechtsgenügend erstellt zu erachten. 4. Bestrittene Sachverhalte und weitere Einwände des Beschuldigten

E. 4

Einschränkung des rechtlichen Gehörs 25

E. 4.1

Wie schon vor Vorinstanz nimmt der Beschuldigte hinsichtlich des Vorwurfs in Anklageziffer I.B. den Standpunkt ein, davon ausgegangen zu sein, dass zwischen ihm und E.____ in Bezug auf die Angelegenheit im Zusammenhang mit den Dollartransaktionen B.____s ein Mandatsverhältnis bestanden habe und E.____ daher an das Anwaltsgeheimnis gebunden gewesen sei (Urk. 01.302 S. 16; Urk. 01.303 S. 15 f.). Damit bestreitet er den subjektiven Sachverhalt. Auch hinsichtlich des Vorwurfs in Anklageziffer I.C. bestreitet er vorab den subjektiven Sachverhalt. Da ihm auch die Besprechung mit G.____ vom 3. Dezember 2011 als geschützte Besprechung unter Anwälten verkauft worden sei

- 35 - (Urk. 01.303 S. 5), sei er von der Vertraulichkeit der jeweiligen Gespräche ausgegangen (Urk. 01.302 S. 11).

E. 4.2

Die amtliche Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren teilte diese Ansicht (Urk. 74 S. 6, 10 und 14). Die neue Verteidigerin macht darüber hinaus im Berufungsverfahren geltend, dass im Zeitpunkt des Gesprächs vom 4. November 2011 zwischen dem Beschuldigten und E.____ (Anklageziffer I.B.) auch schon unter einem objektiven rechtlichen Gesichtspunkt vom Bestehen eines anwaltlichen Mandatsverhältnisses ausgegangen werden müsse und der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Bank- und Geschäftsgeheimnisverletzung deshalb weder objektiv noch subjektiv erfüllt habe (Urk. 168, u.a. S. 19 f. Rz. 78 f. und 84 ff.). Auch hinsichtlich des Treffens mit G.____ (Anklageziffer I.C.) sei zumindest aus subjektiver Sicht des Beschuldigten von einer (das Verhalten des Beschuldigten rechtfertigenden) beruflichen Schweigepflicht G.____s auszugehen (Urk. 168 S. 37 Rz. 157 f.). Daneben macht die Verteidigerin – hinsichtlich aller vier an den Beschuldigten herangetragenen Vorwürfe (Anklageziffern I.B. bis I.E.) – weitere Rechtfertigungsgründe geltend. In diesem Zusammenhang bringt sie bezüglich den Anklageziffern I.C. bis I.E. auch vor, dass

der Beschuldigte unter dem Druck von E._____ und teilweise auch von G._____ gestanden und aufgrund dessen als willensloser Tatmittler gehandelt habe (vgl. Urk. 168 S. 23 ff, S. 34 Rz. 143, S. 44 Rz. 183 und S. 49 f. Rz. 210 ff.), womit sie (sinngemäss) einen rechtfertigenden Nötigungsnotstand im Sinne von Art. 17 StGB geltend macht.

E. 4.3

Was die beschuldigte Person wusste, wollte, in Kauf nahm oder sich auch bloss irrtümlich vorstellte, betrifft innere Tatsachen und ist damit Tatfrage. Rechtsfrage ist demgegenüber, ob der Schluss auf den tatbestandsmässigen (Eventual-)Vorsatz oder die subjektiven Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes berechtigt erscheint. Als innerer Vorgang lässt sich dieser jedoch häufig nur anhand einer eingehenden Würdigung des äusseren Verhaltens sowie allenfalls weiterer Umstände erschliessen (vgl. BGE 138 IV 74 E. 8.4.1. m.w.H.). Aufgrund dieser engen Verzahnung von Tat- und Rechtsfragen im subjektiven Bereich sind sämtliche tatsächlichen Bestreitungen des Beschuldigten und sich daraus ergebende

- 36 - Beweis- und rechtliche Fragen im Rahmen der rechtlichen Würdigung (des jeweiligen Anklagepunktes) zu prüfen. 5. Zur Glaubwürdigkeit der Beteiligten und allgemeinen Glaubhaftigkeit derer Aussagen Vorab ist zur Glaubhaftigkeit der beteiligten Personen und zur allgemeinen Glaubhaftigkeit von deren Aussagen das Folgende festzuhalten:

E. 5

Zur Glaubwürdigkeit und allgemeinen Glaubhaftigkeit der Beteiligten 36

E. 5.1

Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und Glaubhaftigkeit seiner Aussagen

E. 5.1.1

Zur Glaubwürdigkeit des Beschuldigten hielt die Vorinstanz richtig fest, dass diese nicht zum vorneherein zweifelhaft sei. Sie kam vor allem auch in Betracht der Detailliertheit seiner Angaben zutreffend zum Schluss, dass weder sein Gesundheitszustand noch seine wiederholten Gemütsregungen in der Korrespondenz an E._____ sein Erinnerungsvermögen in Bezug auf die in Frage stehenden Ereignisse beeinträchtigt hätten (Urk. 91 S. 43 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 5.1.2

Zur primär massgeblichen Glaubhaftigkeit seiner Aussagen ergibt sich mit der Vorinstanz (Urk. 91 S. 44 f.) das Nachstehende: Der Beschuldigte hat die in Frage stehenden Ereignisse ablaufmässig wie inhaltlich grundsätzlich mit einer bemerkenswerten Detailliertheit und Konstanz geschildert. Das gilt sowohl für seine Darstellung zu den eingeklagten Sachverhalten als auch spezifisch zu den hier interessierenden Kontakten mit E._____ und ebenso dem Treffen mit G._____. Seine Schilderungen in den Einvernahmen sind auch im Wesentlichen kongruent mit den Kernaussagen seiner E-Mails. Auch Nebensächlichkeiten umschrieb er sehr genau, wie beispielsweise den Helly Hansen Faserpelz, welchen G._____ anlässlich des Treffens vom 3. Dezember 2011 getragen habe. An diesem habe ein langes Haar gehaftet, welches wahrscheinlich von seiner Ehefrau gekommen sei. Jedenfalls habe es ihn an den Lorient-Sketch mit der Nudel erinnert (Urk. 01.305 S. 7). Aufgrund der Originalität unter anderem dieser Schilderung sowie in Beachtung des Umstandes, dass er viel von sich aus und ohne Nachfragen erzählte, ist davon auszugehen, dass der

Beschuldigte zu-

- 37 - mindest die äusseren Umstände der Geschehnisse noch sehr genau in Erinnerung hatte und diese auch wahrheitsgetreu wiedergab. Das wird auch nicht merklich relativiert durch die Tatsache, dass der Beschuldigte teilweise nur Andeutungen machte und einzelne Gedanken nicht ganz zu Ende ausführte (vgl. Urk. 01.308 S. 1 ff.), was es manchmal nicht einfach machte, seinen Gedanken und Äusserungen in den Einvernahmen zu folgen. Gerade der Umstand, dass es ihm offensichtlich keine Mühe bereitete, sprunghaft von verschiedenen Ereignissen zu berichten, deutet auf die grundsätzliche Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Abgesehen davon ergaben sich auch innerhalb seiner eher unstrukturierten Ausführungen kaum Widersprüche, seine Angaben erwiesen sich im Gegenteil als gleichbleibend. Dass der Beschuldigte sich präzise an die einzelnen Vorkommnisse zu erinnern vermochte, ist unter anderem auch dadurch erkennbar, dass er sich richtigerweise auf Lücken in dem ihm vorgelegten E-Mail-Verkehr berief (Urk. 01.312). Sodann ist zu konstatieren, dass seine jeweiligen Haltungen zum anlässlich verschiedener Zeitpunkte besprochenen Vorgehen betreffend die Untersuchung oder Veröffentlichung des Insiderhandel-Verdachts gegen B._____, welche er im Rahmen seiner Einvernahmen beschrieb, mit den entsprechenden durch ihn verfassten E-Mails übereinstimmen. So drückte der Beschuldigte in den Einvernahmen oft seine Empörung über einen angeblich in der Besprechung vom 3. Dezember 2011 vorgenommenen Richtungswechsel bezüglich der zunächst besprochenen Varianten aus (vgl. Urk. 01.305 S. 9). Diese Empörung ist auch in den E-Mails des Beschuldigten an E._____ unmittelbar nach diesem Datum wiederzufinden (Urk. 00.196 ff.). Dies spricht ebenfalls für die grundsätzliche Glaubhaftigkeit seiner Aussagen.

E. 5.2

Glaubwürdigkeit von E._____ und Glaubhaftigkeit seiner Aussagen

E. 5.2.1

Der Vorinstanz ist auch darin beizupflichten, dass sie – insbesondere in Anbetracht von dessen Interessenlage im eigenen separaten Verfahren wegen teilweise derselben Ereignisse – die Glaubwürdigkeit von E._____ als nicht

- 38 - grundsätzlich von vornherein zweifelhaft einstufte (Urk. 91 S. 46; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 5.2.2

Zur allgemeinen Glaubhaftigkeit von E._____s Aussagen ist das Folgende festzuhalten: Im Verlauf des Strafverfahrens hat sich sein Aussageverhalten verändert. Während er in seinen ersten Einvernahmen zu Beginn der Untersuchungen oft auch von sich aus schilderte, was sich im Zeitraum November/Dezember 2011 zugetragen hatte (Urk. 01.401 S. 2 ff.), zeigte sich im weiteren Verlauf ein gewisses Zögern in dieser Hinsicht. Es macht den Anschein, dass E._____ mit der Häufung ihn belastender Vorhalte immer zögerlicher und oft nur noch auf Nachfragen Aussagen tätigte (vgl. Urk. 01.403 S. 18 ff.). Häufig gab er lediglich zur Antwort, sich nicht mehr erinnern zu können (vgl. Urk. 01.322 S. 26 ff.). Bedenkt man, dass er selbst die ganzen Ereignisse um das Bekanntwerden der Dollarttransaktionen B._____s als sehr wichtig und zwar als eine der grösseren Geschichten des Jahrzehnts einstufte (vgl. Urk. 00.286), er durch das gegen ihn geführte Strafverfahren immer wieder mit diesbezüglichen Fragen konfrontiert wurde und er im übrigen auch in den

Medien ausführlich Auskünfte darüber erteilte, erscheint es eher unwahrscheinlich, dass er sich tatsächlich an vieles nicht mehr erinnern konnte, zumal die ersten vier Einvernahmen nur 2 ½ Monate auseinanderlagen (Urk. 01. 401 bis 01. 404). Vielmehr entsteht der Eindruck, dass er vorsichtiger wurde mit dem Erteilen von Auskünften, um sich nicht in Widersprüche zu verstricken oder sich selbst zu belasten. Das ist gewiss sein gutes Recht, unterliegt aber der freien Beweiswürdigung.

E. 5.3

Glaubwürdigkeit von G._____ und Glaubhaftigkeit seiner Aussagen

E. 5.3.1

Die Vorinstanz (vgl. Urk. 91 S. 47 f.) bezeichnete auch die Glaubwürdigkeit von G._____ als nicht grundsätzlich von vornherein zweifelhaft, indem sie namentlich sein berechtigtes Interesse mitberücksichtigte, dass das gegen ihn angehobene (und später eingestellte) Verfahren für ihn günstig ausgehe.

E. 5.3.2

Im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen von G._____ merkte die Vorinstanz richtig an, dass er in seiner Einvernahme als Auskunftsperson vom 13. Januar 2012 keine Angaben zum in Frage stehenden Sachverhalt tätigte

- 39 - (Urk. 01.306 S. 1 ff.). In seiner weiteren Einvernahme als Mitbeschuldigter (Urk. 01.501), und ebenso in der Konfrontationseinvernahme (Urk. 01.322) schilderte er jeweils widerspruchsfrei, nachvollziehbar und glaubhaft, was er in diesem Zusammenhang wahrgenommen hatte. 6. Allgemeine rechtliche Ausführungen Weiter sind vor der konkreten Würdigung der einzelnen Vorwürfe die relevanten allgemeinen rechtlichen Überlegungen aufzuführen.

E. 6

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 5'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 15'000.00 Gebühr Anklagebehörde Fr. 700.00 Auslagen Rückwirkende Telefonüberwachung Fr. 2'246.40 Auslagen Forensische Stellungnahme (Drohung E._____) Fr. 12'940.00 Auslagen Forensisch-Psychiatrische Stellungnahme Fr. 52'304.00 amtliche Verteidigung (RA X3._____) Fr. 329.40 amtliche Verteidigung (RA X4._____) Fr. 54'668.55 amtliche Verteidigung, Akontozahlungen (RA X2._____) Fr. 4'862.85 amtliche Verteidigung (RA X2._____) Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 6.1

Tatbestand der Bankgeheimnisverletzung

E. 6.1.1

a) Der Widerhandlung gegen Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG macht sich strafbar, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat. b) Geheim im Sinne von Art. 47 BankG sind Informationen dann, wenn sie relativ unbekannt sind und der Geheimnisherr an ihrer Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat, das er gewahrt wissen will. Dies gilt in der Regel für alle geschäftlichen Beziehungen zwischen einem Kunden und seiner Bank, auch für die Existenz dieser Beziehung als solche (Stratenwerth, in: Watter/Vogt/Bauer/Winzler [Hrsg.], Basler Kommentar Bankengesetz, 2. Aufl., Basel 2013, N 13 zu Art. 47). Die

geheimzuhaltenden Tatsachen müssen dem Verpflichteten zudem in seiner Eigenschaft als Bankangestellter anvertraut oder von ihm in dieser Eigenschaft wahrgenommen worden sein (Stratenwerth, a.a.O., Art. 47 N 14). Geheimzuhaltende Tatsachen zu offenbaren, bedeutet sodann, sie Unberufenen zugänglich zu machen (Stratenwerth, a.a.O., Art. 47 N 15). c) Der Tatbestand der Bankgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a StGB stimmt in der Sache weitgehend mit jenem der Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 StGB überein, das heisst, es liegt den Tatbeständen grundsätzlich auch derselbe Geheimnisbegriff zugrunde (Stratenwerth, a.a.O., N. 12 zu Art. 47). Ein Geheimnis kann demnach selbst dann offenbart werden, wenn der Empfänger die geheimzuhaltende Tatsache bereits kennt oder

- 40 - vermutet, weil dadurch seine unsicheren oder unvollständigen Kenntnisse ergänzt oder verstärkt werden (BSK StGB - Oberholzer, 2013, Art. 320 N 10). d) In Bezug auf die Tatbestandsmässigkeit der Offenbarung eines Geheimnisses ist unbedeutend, ob der Empfänger seinerseits einer Geheimhaltungspflicht untersteht (BSK Strafrecht - Oberholzer, 3. Aufl., 2013, Art. 320 N 10, Flachsmann, in: Donatsch [Hrsg.], Kommentar StGB, 19. Aufl., Zürich 2013, N 15 zu Art. 320). Die Geheimhaltungspflicht des Empfängers kann indes unter Umständen zu einem Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 14 StGB führen (vgl. nachstehend Ziff. 6.4.2. und B.2.).

E. 6.1.2

In subjektiver Hinsicht ist sowohl vorsätzliche wie fahrlässige Begehung möglich (Art. 47 Abs. 1 und 2 BankG). Dabei setzt der Vorsatz in jedem Fall das Wissen voraus, dass die preisgegebenen Informationen dem Bankgeheimnis unterliegen (Stratenwerth, a.a.O., Art. 47 N 18).

E. 6.2

Tatbestand der Geschäftsgeheimnisverletzung

E. 6.2.1

Der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer ein Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät. Als Geschäftsgeheimnisse gelten Tatsachen, die den Bereich des Vertriebs und die Vermögenslage des Unternehmens betreffen (BSK StGB - Niggli/Hagenstein, 3. Aufl. Basel 2013, Art. 162 N 19). Es geht um wirtschaftlich relevante Informationen wie zum Beispiel Betriebsorganisation, Einkaufs- und Bezugsquellen, Preiskalkulationen, Absatzmöglichkeiten, Kundenlisten, Abmachungen mit Lieferanten und Kunden etc., die einen betriebswirtschaftlichen oder kaufmännischen Charakter aufweisen. Entscheidend ist, ob die geheimen Informationen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis haben können oder mit anderen Worten, ob sie Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung haben (BGE 142 II 268 E. 5.2.3 mit zahlreichen Hinweisen). Die aus der Geschäftssphäre des Unternehmens verratene Tatsache muss demnach für den Geheimnisherrn (das Unternehmen) von wirtschaftlichem Wert und ihr Bekanntwerden geeignet sein, im

- 41 - Wettbewerb die Konkurrenz zu stärken oder den eigenen Betrieb zu schädigen. Entsprechend muss das Geschäftsgeheimnis einen wirtschaftlichen Wert darstellen und dessen Verletzung einen Einfluss auf den kaufmännischen Erfolg haben können (BSK StGB II - Niggli/Hagenstein, a.a.O., Art. 162 N 9 und 19; Donatsch, in: Donatsch [Hrsg.],

a.a.O., Art. 162 N 3; Trechsel/Jean-Richard, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 162 N 5 f.).

E. 6.2.2

Bei der Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses handelt es sich um ein Vorsatzdelikt. Vorausgesetzt ist, dass der Täter um den geheimen Charakter der Tatsache weiss und den Verrat im Bewusstsein um seine Verpflichtung, das Geheimnis zu bewahren, begeht (BSK StGB II - Niggli/Hagenstein, a.a.O., Art. 162 N 32).

E. 6.3

Konkurrenz zwischen Bank- und Geschäftsgeheimnisverletzung

E. 6.3.1

Echte Idealkonkurrenz wird (u.a.) angenommen, wenn mehrere verschiedene Tatbestände bei der Anwendung auf eine Handlung konkurrieren. Demgegenüber liegt unechte Idealkonkurrenz vor, wenn jemand durch eine Handlung zwar mehrere Straftatbestände erfüllt, doch der Tatbestand, der den deliktischen Gehalt der Tat erschöpfend erfasst und abgilt, den oder die anderen Tatbestände verdrängt, und deshalb nur ersterer anwendbar ist (vgl. BSK StGB - Ackermann, Art. 49 N 49, 68, 72 und 76).

E. 6.3.2

Als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 162 StGB gelten Tatsachen, die den Bereich des Vertriebs und die Vermögenslage des Unternehmens betreffen. Nicht etwa nur die Herausgabe ganzer Kundenlisten, sondern auch schon die Preisgabe einer einzigen Kundenbeziehung kann eine wirtschaftlich relevante Information darstellen, namentlich dann, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um einen Kunden handelt, der zugleich eine Person öffentlichen Interesses ist und daher ein allfälliger Geheimnisverrat eine grosse Publizität erlangt. Dies kann selbstredend eine Rufschädigung der Bank nach sich ziehen und z.B. zur vermögensschädigenden Abwanderung von Kundschaft infolge Vertrauensverlust führen.

E. 7

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der forensisch-psychiatrischen Stellungnahme vom 8. September 2014, werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 8

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der forensisch-psychiatrischen Stellungnahme vom 8. September 2014 werden auf die Gerichtskasse genommen (vgl. StPO 426); vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO in Bezug auf die Kosten der amtlichen Verteidigung.

E. 9

Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit insgesamt CHF 59'531.40 (inkl. MwSt. und Akontozahlungen in der Gesamthöhe von CHF 54'668.55) aus der Gerichtskasse entschädigt.

- 7 -

E. 10

Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten E. _____ verpflichtet, dem Privatkläger B. _____ für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von CHF 10'886.40 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Die Forderung in Bezug auf die Spesen in der Höhe von CHF 830 wird auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Im Mehrbe- trag wird die Entschädigungsforderung des Privatklägers B. _____ ab- gewiesen. Berufungsanträge: Der Verteidigung des Beschuldigten A. _____: (Urk. 168 S. 2 und S. 52 f.; Prot. II S. 72) 1. Die Ziffern 1., 2., 3., 7., 8. und 10. des Urteils des Bezirksgerichts Zü- rich vom 7. April 2016 seien aufzuheben; 2. Der Berufungskläger sei vom Vorwurf der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses sowie der mehrfachen Verletzung des Geschäfts- geheimnisses vollumfänglich freizusprechen. Eventualiter sei er von ei- ner Strafe zu befreien. 3. Der Berufungskläger sei für die rechtswidrige Verzögerung des Straf- verfahrens sowie die dadurch erlittenen nachteiligen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Folgen angemessen zu entschädigen; 4. Auf die Zivilansprüche (Prozessentschädigung) des Privatklägers sei nicht einzutreten; 5. Sämtliche Kosten der Untersuchung, der forensisch-psychiatrischen Stellungnahme vom 8. September 2014, des erst- und zweitinstanzli- chen Verfahrens sowie der amtlichen Verteidigung (zzgl. MwSt.) seien auf die Staatskasse zu nehmen.

- 8 - b) Der Vertreterin der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich: (Urk. 167) 1. In Abänderung von Ziff. 2 des Urteilsdispositivs des Urteils des Einzel- richters in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich vom 7. April 2016 (GB150261) sei der Beschuldigte A. _____ mit einer Freiheitsstrafe von

E. 12

Monaten, eventualiter mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu je CHF 30.00, zu bestrafen, wobei sowohl beim Haupt- wie auch beim Eventualantrag der Vollzug der Strafe unter Ansetzung einer zweijähri- gen Probezeit aufzuschieben sei. 2. Im Übrigen sei das Urteil der Vorinstanz zu bestätigen. c) Des Vertreters des Privatklägers 2: (Urk. 161 S. 1 f., schriftlich) 1. Es seien A. _____ und E. _____ solidarisch zu verpflichten, dem Privat- kläger gestützt auf Art. 433 StPO für die Aufwendungen im erstinstanz- lichen Verfahren eine Entschädigung von CHF 24'519.25 zu leisten. 2. Es seien A. _____ und E. _____ solidarisch zu verpflichten, dem Privat- kläger für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von CHF 3'048.50 zu leisten. 3. Es sei dem Unterzeichner als Vertreter des Privatklägers das persönl- che Erscheinen an der Berufungsverhandlung vom 23.6.2017 zu erlas- sen bzw. sei der Unterzeichner als Vertreter des Privatklägers von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung zu dispensieren. 4. Es seien dem Privatkläger die Urteilsdispositive und die schriftlich be- gründeten Urteile zuzustellen.

- 9 - I. Verfahrensgang und Gegenstand der Berufung 1. Einleitung Die Verfahrensgeschichte und der Prozessverlauf vor erster Instanz ergeben sich aus dem angefochtenen Urteil. Auf diese korrekten und sehr detaillierten Ausfüh- rungen kann vorab verwiesen werden (Urk. 91 S. 3-22; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Kurzüberblick Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren

E. 16

August 2017 durchgeführt (Prot. II S. 78). Die öffentliche mündliche Eröffnung des Urteils vom 16. August 2017 fand am 23. August 2017 statt (Prot. II S. 79 ff.). II. Prozessuales 1. Allgemeiner Hinweis zur Würdigung der Parteistandpunkte Auf die Argumente des Beschuldigten bzw. der Verteidigung ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen

einzuwenden. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1.; BGE 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_957/2016, 6B_/1022/2016 vom 22. März 2017 und 6B_401/2015 vom 16. Juli 2015 E. 1.1; je mit Hinweisen).

- 20 - 2. Privatkläger Hinsichtlich der Konstituierung der beiden Privatkläger kann auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 91 S. 24; Art. 82 Abs. 4 StPO). 3. Forensisch-psychiatrische Stellungnahme

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.